



An die/den
Mitglieder des Hauptausschusses
Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:
Telefon: (03435) 970-271
E-Mail: obm@oschatz.org
Oschatz, 02.11.2023

Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,
zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 09. November 2023, 18:30 Uhr

in den Tagungsraum des Rathauses herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschriften vom 06.07.2023 und 07.09.2023 sowie Bestätigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 11.05.2023
2. 15 Minuten Fragezeit
3. DS 2023-112 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst zur Herstellung eines Höhenausgleiches auf dem Grundstück mit Abfangen der Grundstücksgrenze
4. Informationen und Anfragen

Freundliche Grüße

David Schmidt
Oberbürgermeister

Anlagen



Einreicher:	Oberbürgermeister	Drucksache:	2023-112	Behandlung:	öffentlich
Bearbeiter:	Herr Wahle	Aktenzeichen:	6	Abstimmung:	
Vorberaten:					

Beschlussvorlage

Gegenstand

Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ zur Herstellung eines Höhenausgleichs auf dem Grundstück mit Abfangen der Grundstücksgrenze

Antrag

Der Hauptausschuss der Großen Kreisstadt Oschatz, stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“ bezüglich der Herstellung eines Höhenausgleichs auf dem Grundstück mit Abfangen der Grundstücksgrenze für das Flurstück 2670/481 der Gemarkung Oschatz zu.

Begründung

Das Flurstück der Gemarkung Oschatz befindet sich im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „Wohn- und Mischgebiet Fliegerhorst“. Die Eigentümer beabsichtigen zwecks Herstellung eines Höhenausgleichs durch Abfangen des Geländes mittels Errichtung einer Mauer aus Betonelementen zum Flurstück 2670/270 hin bis zu einer Höhe von 0,80 m über natürlicher Geländehöhe. Beide Grundstücke fallen nach hinten ab. Ein ebenes Gelände zur Straße hin zu erhalten ist Hintergrund dieses Antrages.

Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass Aufschüttungen höher als 0,50 m unzulässig sind, über Abweichung hierzu im Einzelfall entschieden wird.

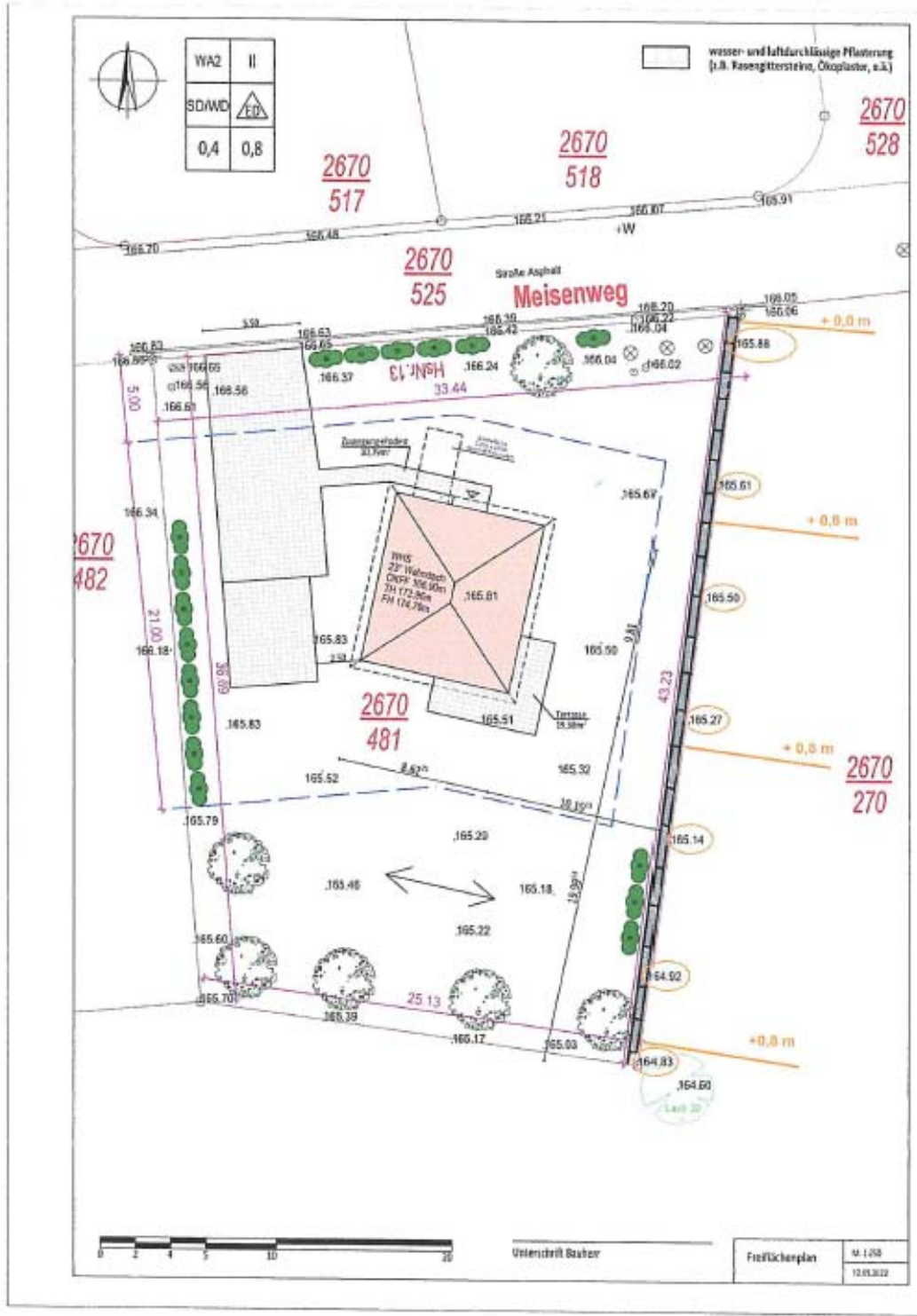
Im Erstantrag war es Ansinnen die gewachsene Geländehöhe mit der Stützwand bis zu 1,2 m zu überragen. Mit einer dann notwendiger Absturzsicherung war ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Dem unmittelbar auf dem Nachbargrundstück geplanten Spielplatz war das nicht zuzumuten, sodass bei einem Vororttermin die jetzige Herangehensweise besprochen wurde.

Die im Befreiungsantrag beantragte Überschreitung der Festsetzung der Aufschüttung auf nun maximal 0,80 m ist dort städtebaulich vertretbar.

Bei der beantragten Befreiung kann der Tatbestand einer Ausnahme und Befreiung nach § 31 BauGB gesehen werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar ist.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dem vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Anlagen



Höhenbeziehung

